

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.450.539

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6158/J-NR/2026

Wien, am 24. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2026 unter der Nr. **6158/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu 4087/J „Sonderausstattung für Häftlinge““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Anträge oder Anforderungen für zusätzliche Ausstattungsgegenstände (Fernseher, Teppiche, Bücher, Trainingsequipment, etc.) erhielten Justizanstalten durch Insassen seit 2015? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, Datum, konkretes Begehr, Entscheidung der Behörde (inkl. Begründung) sowie - sofern Stattgabe - Kosten)*
 - a. Wie viele derartige Anträge für zusätzliche materielle Unterstützungen gab es seit 2015 insgesamt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr bis 2025)*
 - b. Wie viele derartige Anträge für zusätzliche materielle Unterstützungen wurden seit 2015 gewährt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr bis 2025)*
 - c. Wie hoch waren jährlich seit 2015 die Kosten dafür? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr bis 2025)*

d. Aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben (StVG, interne Richtlinien und Erlässe) können derartige Anträge überhaupt gewährt werden?

Inhaftierte haben gem. § 119 StVG das Recht, hinsichtlich des ihre Person betreffenden Vollzuges in angemessener Form mündlich oder schriftlich Ansuchen zu stellen. Ansuchen werden in der Praxis handschriftlich per Ansuchenzettel seitens der inhaftierten Personen gestellt. Aufgrund der Ablage in den Handakten der inhaftierten Personen würde eine entsprechende Erhebung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen.

Zur Frage 2:

- *Welchen Ermessensspielraum hat die Behörde bei der Gewährung von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen für Insassen?*
 - a. Welche Arten von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen für Häftlinge in Justizanstalten müssen verpflichtend gewährt werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art, aktueller Anzahl der Gewährungen bundesweit sowie jährlicher Kosten seit 2015)*
 - b. Welche Arten von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen für Häftlinge in Justizanstalten können freiwillig gewährt werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art, aktueller Anzahl der Gewährungen bundesweit sowie jährlicher Kosten seit 2015)*

Nach § 40 StVG sind Hafträume einfach und zweckmäßig einzurichten. Darüber hinaus können andere Gegenstände im Sinne von Vergünstigungen gem. § 24 StVG bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Vergünstigungen trifft die Anstaltsleitung als Vollzugsbehörde 1. Instanz. Zusatzkosten, die über die einfache Lebensführung hinausgehen und durch Vergünstigungen entstehen (bspw. Stromkosten), sind von Inhaftierten zu tragen. Der Ersatz ist ab dem dritten Gerät zu leisten und richtet sich nach den durchschnittlich angefallenen Kosten. Dies ist per Erlass (VZH Rz 77) festgelegt. Darüber hinaus wird auf die §§ 32 ff, 38 ff, 58 ff StVG verwiesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Welche zusätzlichen Ausstattungsgegenstände, die gewährt wurden, gehen ins Eigentum der inhaftierten Person über?*
- *4. Welche zusätzlichen Ausstattungsgegenstände, die gewährt wurden, verbleiben im Eigentum der Republik?*

Gegenstände, die inhaftierte Personen mit eigenen finanziellen Mitteln erworben haben, gehen in das Eigentum dieser über. Von der Vollzugsverwaltung zur Verfügung gestellte zusätzliche Ausstattungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Republik Österreich.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

